



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Januar 1982

Nr. 25

EG Trimbach; Gestaltungsplan Gugenstrasse-Brückenstrasse

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Gugenstrasse-Brückenstrasse mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplanes umfasst die Parzellen Nrn. 709, 1233, 1234, 1342 und 1358 im Einmündungsbereich der Gugenstrasse in die Brückenstrasse. Nach dem neuen Zonenplan kommt das Areal in die viergeschossige Wohn- und Gewerbezone WG 4, mit der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplanes zu liegen. Neben schon bestehenden Gebäuden sind ein dreigeschossiger Bau und zwei zweigeschossige Neubauten vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt über die Gugenstrasse. Die Parkierung ist teilweise unterirdisch geplant. Es werden ausserdem Flächen für Kinderspielplätze ausgeschieden. Aus planerischer Sicht sind gegen den vorliegenden Gestaltungsplan keine Einwände anzubringen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Juli bis 31. Juli 1981. In dieser Zeit gingen drei Einsprachen ein, von denen zwei abgelehnt wurden und eine zum Teil gutgeheissen wurde. Eine Planänderung war nicht erforderlich. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 3. November 1981

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell wird auf die folgenden Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung verwiesen, die für alle neu erstellten Gebäude einzuhalten sind:

- Zwischen den zusammengebauten Gebäuden sind Brandmauern F 180 vorschriftsgemäss zu erstellen.
- Die Baugesuchspläne sind der kantonalen Gebäudeversicherung vor Baubeginn einzureichen.
- Die elektrischen Installationen sind nach den eidgenössischen Hausinstallations-Vorschriften zu erstellen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Gugenstrasse-Brückenstrasse der Einwohnergemeinde Trimbach wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.
2. Die Gemeinde Trimbach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1982 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr.2)
===== Kto. Krt. 207

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygler

- Bau-Departement (2) Ca
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschatzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach,
Belastung im Kontokorrent/EINSCHREIBEN
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach,
mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Architekturbüro Klaus Schmutziger, Schürmatt 34, 4600 Olten
- Planungskommission, 4632 Trimbach

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan Gugenstrasse-Brückenstrasse der Einwohnergemeinde Trimbach wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.

